

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

An die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Münster
- Herrn Ratsherrn Weber, CDU-Fraktion
- Herrn Ratsherrn Dr. Jung, SPD-Fraktion
- Herrn Ratsherrn Klas, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- Frau Ratsfrau Möllemann-Appelhoff, FDP-Fraktion
Sprecher der Ratsgruppe UWG/ÖDP – Herrn Ratsherrn Pfau
Sprecherin der Ratsgruppe DIE LINKE – Frau Kirgil
Herrn Ratsherrn Powroznik
Arbeitsmarktpolitische Sprecherinnen und Sprecher
-Vorsitzende des Beirates – Frau Eksen
An die Fraktionsgeschäftsstellen

Stadthaus 2, Ludgeriplatz 4
48151 Münster

Auskunft erteilt:
Herr Bierstedt
Zimmer: S 0807
Telefon: 0251 60918-300
Telefax: 0251 60918-802
E-Mail:
Bierstedt@stadt-muenster.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
59.00.0001

Münster, 28.10.2013

Haftungsumfang der Kommunen im Verhältnis zum Bund bei Leistungen nach dem SGB II (BSG-Urteil vom 02.07.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachstehenden Ausführungen möchte ich Ihnen einige Informationen zu zwei für die Optionskommunen richtungweisenden Entscheidungen des Bundessozialgerichtes (BSG) an die Hand geben.

Mit seinen Entscheidungen vom 02.07.2013 hat das BSG klare Grundsätze zur Frage des Haftungsumfangs der Kommunen im Verhältnis zum Bund bei den Leistungen nach dem SGB II festgelegt.

Hintergrund:

2007 hatte der Kreis Minden-Lübbecke (seit 2005 Optionskommune) stellvertretend für die weiteren Optionskommunen Klage gegen den Bund erhoben, nachdem dieser – nach seiner Auffassung rechtswidrig verausgabte – Bundesmittel von der Kommune zurückgefordert und, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, auch durch diese erstattet bekommen hatte.

Den Optionskommunen obliegt die Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen nach dem SGB II. Sie bekommen hierfür Eingliederungsmittel vom Bund zur Verfügung gestellt. Die ordnungsgemäße Verwendung der abgerufenen Bundesmittel prüft seit 2006 die Prüfgruppe SGB II im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Soweit nach der Überzeugung der Prüfgruppe die zurückliegende Verwendung der Mittel nicht der Rechtsauffassung des BMAS entspricht, werden die Leistungen mittels Zahlungsaufforderung zurückgerufen. Da im Verhältnis der Kommunen zum Leistungsempfänger eine Rückforderung regelmäßig ausscheidet und die Kostenlast somit den Kreishaushalt selbst trifft, hatten sich die Optionskreise gegen dieses Vorgehen gerichtlich gewehrt – unter anderem unter Berufung auf die sog. Experimentierklausel des § 6a SGB II a. F.

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland-Ost	Kto.-Nr. 752	(BLZ 400 501 50)	IBAN: DE10400501500000000752, BIC/SWIFT: WELADED1MST		
Commerzbank Münster	Kto.-Nr. 393 2100	(BLZ 400 400 28)	Deutsche Bank Münster	Kto.-Nr. 0470 005	(BLZ 400 700 80)
Postbank Dortmund	Kto.-Nr. 21 1 36 461	(BLZ 440 100 46)	Deutsche Bundesbank	Kto.-Nr. 4000 1700	(BLZ 440 000 00)
SEB	Kto.-Nr. 1 010 305 100	(BLZ 400 101 11)	Volksbank Münster eG	Kto.-Nr. 4 200 800	(BLZ 401 600 50)
Bankhaus Lampe Münster	Kto.-Nr. 306 002	(BLZ 480 201 51)	WestLB AG	Kto.-Nr. 61 226	(BLZ 300 500 00)

Zentrale Verbindungen

Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Erstinstanzlich hatte das Sozialgericht Detmold die Rechtmäßigkeit der Rückforderung bejaht und die Auffassung des Bundes gestärkt. In der Berufungsinstanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen obsiegte die Kommune. Dagegen legte der Bund jeweils Revision ein.

Sachlich wurden in den Revisionsverfahren zwei Fragestellungen behandelt:

1. die Frage nach der Tragweite der Generalklausel zu den „sonstigen weiteren Leistungen“ des § 16 Abs. 2, Satz 1 SGB II a. F., zum anderen
2. die Frage nach den haftungsrechtlichen Folgen einer, mittlerweile überholten und durch das BSG verworfenen, „vertikalen Einkommensanrechnung“ (§ 9 Abs. 2, Satz 3 SGB II a. F.).

Zu 1.

Der Kreis hatte auf der Basis des § 16 Abs. 2, Satz 1 SGB II a. F., alternative Maßnahmemodelle in Form von Ausbildungszuschüssen und einer Selbstvermittlungsprämie entwickelt.

Im Hinblick auf die im Streit stehenden Eingliederungsmaßnahmen stellt das Gericht fest, dass mit § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II a. F., eine Möglichkeit bestand, alternative Modelle der Eingliederung von Leistungsberechtigten zu erproben. In diesem Sinne sieht das BSG ein gesetzlich vorgesehenes „Leistungserfindungsrecht“. Es verweist dabei auch auf die ähnlich gelagerte freie Förderung gemäß § 10 SGB III a. F. Da sich die Ausbildungskostenzuschüsse an einen anderen Personenkreis richteten als im SGB III, lag keine verbotene Aufstockung anderer Leistungen vor. Die Selbstvermittlungsprämien entsprachen jedoch nicht den Prinzipien des SGB II, da sie einen zusätzlichen Anreiz für Leistungsberechtigte schafften, ihren ohnehin von § 2 SGB II vorgegebenen Obliegenheiten nachzukommen. Trotzdem folgt daraus kein Erstattungsanspruch des Bundes, da die Gewährung der Selbstvermittlungsprämien nicht als grob fahrlässig oder vorsätzlich einzustufen ist.

Das BSG stellt klar, dass **eine Haftung der Optionskommunen gegenüber dem Bund nur im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten greift. Andernfalls bestünde zwischen Bund und Optionskommunen eine weitergehende Haftung als in der Haftungsbeziehung zwischen Bund und Ländern.** Insoweit sieht das Gericht eine erstattungs- wie auch haftungsrechtliche Gleichstellung geboten.

Die Mittel, die die Kommune vom Bund abgerufen hat, stehen ihr vermögensrechtlich endgültig zu, denn sie waren seitens des Bundes im Rahmen der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zu gewähren. Dabei legt das BSG den Begriff der Aufwendungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende aufgaben- und nicht maßnahmebezogen aus.

Zu 2.

Der Kreis hatte bei der Ermittlung der Leistungsansprüche zunächst bei dem jeweils Einkommen beziehenden Leistungsberechtigten vollumfänglich das Einkommen angerechnet und erst danach verbleibende Einkommensbestandteile auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Im Ergebnis führte dieses Berechnungsmodell (so wie es auch bisher in der Sozialhilfe angewendet wurde) zu einer Entlastung der kommunalen Leistungen. Bei dieser so genannten vertikalen Methode der Einkommensanrechnung sieht das Gericht keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit, da eine entsprechende Leitsatzentscheidung des BSG zur Einkommensanrechnung erst nach dem streitgegenständlichen Zeitraum erfolgte. Zuvor war die Frage der Einkommensanrechnung in der Literatur umstritten. Erst nach der Entscheidung durch das BSG konnte erwartet werden, dass sich die Leistungsträger auf die als gesetzmäßig erkannte Einkommensanrechnungsmethode einstellen und ihrer täglichen Praxis zugrunde legen.

Da die Kommunen die SGB II-Aufgaben als eigene Aufgaben wahrnehmen, bleibt es trotz der Finanzierung durch den Bund bei der Verwaltungskompetenz der Kommunen. Insofern „bewirtschaften“ die Optionskommunen nicht die Bundesmittel, sondern setzen sie als eigene Mittel für die Aufgabenwahrnehmung ein.

Die zwischen BMAS und der jeweiligen Optionskommune geschlossene Verwaltungsvereinbarung stellt keine zusätzliche Rechtsgrundlage für Erstattungsansprüche des Bundes gegenüber

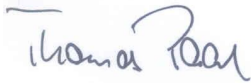
den Optionskommunen dar. Der Vertragsbestimmung kommt lediglich der Charakter einer Verfahrensvorschrift zu. Eine eigenständige Feststellung einer Überzahlung durch den Bund wäre eine unmittelbare Einflussnahme auf die Optionskommunen und käme einer zusätzlichen und nach dem Gesetz nicht vorgesehenen Aufsicht des Bundes gegenüber den Optionskommunen gleich.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) wertet die Urteile als großen Erfolg für die Optionskommunen, die die durch die Rückforderungspraxis des Bundes eingetretenen Risiken für die (Kreis-) Haushalte abgewendet haben. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit rücke „das Verhältnis von Bund und Optionskommunen wieder ins rechte Licht“.

In Münster haben die Urteile des BSG zumindest für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte keine Bedeutung. Zwar wurde in Münster kurzzeitig ebenfalls die vertikale Einkommensanrechnung vorgenommen, eine Rückforderung durch den Bund ist aber lokal nicht erfolgt. Rückforderungen aufgrund einer rechtsfehlerhaften Anwendung des § 16 Abs. 2, Satz 1 SGB II a. F. kommen ebenfalls nicht in Betracht, da Münster zum damaligen Zeitpunkt noch kein zugelassener kommunaler Träger war.

Die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hat jedoch Bedeutung für die Zukunft. Im Jobcenter Münster erfolgt stets eine rechtliche Prüfung und Bewertung neuer Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf das bestehende Aufstockungs- und Umgehungsverbot. Bei späteren Überprüfungen der Mittelverwendung kann daher dem Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit entgegengetreten werden, so dass Risiken für den städtischen Haushalt nicht entstehen.

In Vertretung



Thomas Paal
Stadtrat